

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 416. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2018

1. Änderung der Nr. 5 der Präambel 23.1 EBM

5. Für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind außer den Gebührenordnungspositionen in diesem Kapitel nur die Gebührenordnungspositionen 01100, ~~01101~~, bis 01102, 01410 bis 01413, 01415, 01430, 01435, 01600, ~~01601~~, bis 01602, **01611**, 01620 bis 01622 und bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen **die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811**, die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.11 sowie die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer ersten Bestimmung zum Abschnitt 30.8 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 können nur von
- Fachärzten für Nervenheilkunde,
 - Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
 - Fachärzten für Neurologie,
 - Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - Psychologischen Psychotherapeuten,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- berechnet werden.

3. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30810 in Abschnitt 30.8 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden Anmerkungen 1 und 2.

~~Die Gebührenordnungsposition 30810 ist nur von Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie berechnungsfähig.~~

4. Streichung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30811 in Abschnitt 30.8 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 2 und 3.

~~Die Gebührenordnungsposition 30811 ist nur von Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie berechnungsfähig.~~

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 416. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

TEIL B

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im
Zusammenhang mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis
zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen
01611, 30810 und 30811 (Verordnung von Rehabilitation bzw.
Soziotherapie) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung zum 1. April 2018

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01611, 30810 und 30811 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2018 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Finanzierung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01611, 30810 und 30811 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
2. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird für die Leistungen der Gebührenordnungsposition 01611 gemäß Verfahren laut Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, Nr. 2.2.1.2, oder entsprechender Folgebeschlüsse, basiswirksam bereinigt. Abweichend vom dort unter Ziffer 2 beschriebenen Verfahren wird die Abstaffelungsquote bei der Bereinigung des Behandlungsbedarfs für die Gebührenordnungsposition 01611 auf eins gesetzt.

3. Die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01611 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Dies gilt mit der Maßgabe, dass eine weitere extra-budgetäre Vergütung einer Entscheidung durch den Bewertungsausschuss bis zum 31. März 2020 bedürfte. Abweichend von Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 wird bei der Rückführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung das vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, Nr. 2.2.1.2, oder entsprechender Folgebeschlüsse, beschlossene Verfahren angewendet. Dabei wird die anzuwendende Abstufungsquote auf eins gesetzt.
4. Die Frist gemäß Nr. 6 Satz 2 der Empfehlung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 45. Sitzung am 26. Januar 2016 zur Finanzierung der zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Sozialtherapie-Richtlinie im EBM verlängert sich für die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 aufgrund der Neufassung der Sozialtherapie-Richtlinie vom 16. März 2017 und wird auf den 31. März 2020 festgelegt.